

13. GR Hofer KFZ-Landesprüfstelle Petrifelderstraße abgestellte Fahrzeuge

Die Landesprüfhalle kann für nicht betriebsfähige Fahrzeuge keine entsprechenden Abstellflächen zur Verfügung stellen. Außerdem wird das Gelände außerhalb der Betriebszeiten geschlossen. Um den Besitzern von Fahrzeugen, denen das Kennzeichen abgenommen wurde, trotzdem die Möglichkeit einer Abholung/ Abschleppung zu geben, wird seitens des Straßenamtes geduldet, vorübergehend diese ungenutzte Straßenfläche zum Abstellen zu nutzen. Gleichwohl gibt diese Lösung der Behörde die Möglichkeit, sollte das Fahrzeug nicht in angemessener Zeit abgeholt werden, dieses gemäß StVO [unter Kostenvorschreibung] zu entfernen [und ggf. nach Eigentumsübergang zu verwerten]. Dies wäre auf dem Grundstück der Landesprüfhalle rechtlich nicht möglich, womit das Land Steiermark als Grundeigentümer die Abschleppkosten tragen müsste.

In Bezug auf den erwähnten Fall des LKWs mit laufendem Motor [sofern es sich wirklich um den Motor und nicht den Hilfsmotor für die Kühlanlage von verderblichen Gütern gehandelt hat] handelte es sich um einen Verstoß nach dem Kraftfahrzeuggesetz § 102, Abs.4 gegen den man vorgehen hätte können.